



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Ulrich Singer, Jan Schiffers, Josef Seidl AfD**
vom 08.02.2021

Europarat wertet das von der Staatsregierung verfolgte Konzept eines (indirekten) Impfwangs als unethisch und sei zu unterlassen

Angesichts der Tatsache, dass Ministerpräsident Dr. Markus Söder

- am 12.01.2021 das bis dahin geltende Tabu brach, nun doch eine Corona-Impfpflicht einführen zu wollen (<https://www.youtube.com/watch?v=4BsGxqlACko>),
- eine Impfpflicht für das medizinische Personal fordert, um „unter Pflegekräften in Alten- und Pflegeheimen eine zu hohe Impfverweigerung“ zu brechen,
- das Argument aufbaut, „Sich impfen zu lassen, sollte als Bürgerpflicht angesehen werden (...) Wir haben ja auch eine Impfpflicht für Masern“ (<https://www.rtl.de/cms/markus-soeder-befeuert-erneut-debatte-um-corona-impfpflicht-zu-hohe-impfverweigerung-4682469.html>),
- von der Kanzlerin hierbei unterstützt wird, die mit dem Satz „Solange es nach wie vor so ist, dass nur ein kleiner Teil der Menschen geimpft ist, wird es keine neuen Freiheiten geben.“ (<https://www.tichyseinblick.de/tichys-einblick/merkels-impf-gipfel-der-unverschaeemtheit-was-plant-sie-wirklich/>) die Losung ausgab, dass sich die Bürger ihre Grundrechte durch eine vom Staat „angebotene“ Impfung quasi „zurückkaufen“ sollen,

und angesichts der Tatsachen, dass

- der Regierungsberater Österreichs Prof. Dr. Herwig Kollarisch im ORF offenbarte: „Leider Gottes ist es so, daß wir bei diesen Impfstoffen nicht davon ausgehen können, daß sie die Übertragung absolut unterbinden. Es ist möglich, daß sie sie etwas reduzieren; was aber bedeutet, wir können mit den Impfstoffen nicht das erzeugen, was wir immer als Herdenimmunität bezeichnen“ (<https://www.youtube.com/watch?v=f74sWxHJXmU>, Min. 2.30),
- bei Masern gilt: „Sind die Masern im Labor erwiesen, ist der Patienten später immun und kann die Masern nicht mehr übertragen.“ ([https://www.gesundes-kind.de/expertenrat/uebertragung-der-masern-durch-immune-kontaktpersonen-moeglich/#:~:text=Wer%20zwei%20Masern-%20\(MMR\)-,kennt%2C%20kann%20die%20Masern%20uebertragen](https://www.gesundes-kind.de/expertenrat/uebertragung-der-masern-durch-immune-kontaktpersonen-moeglich/#:~:text=Wer%20zwei%20Masern-%20(MMR)-,kennt%2C%20kann%20die%20Masern%20uebertragen)),
- der mit dem Schutz der Menschenrechte auf dem Kontinent Europa beauftragte und von der EU völlig unabhängige Europarat am 27.01.2021 zur COVID-19-Impfpflicht per Resolution 2361 (2021) feststellte: „7.3.1 ensure that citizens are informed that the vaccination is NOT mandatory and that no one is politically, socially, or otherwise pressured to get themselves vaccinated, if they do not wish to do so themselves; 7.3.2 ensure that no one is discriminated against for not having been vaccinated, due to possible health risks or not wanting to be vaccinated;“ (<https://pace.coe.int/en/files/29004/html>),
- der Deutsche Ethikrat zur Frage, ob gegen COVID-19 Geimpfte Privilegien erhalten sollen am 04.02.2021 bekannt gab: „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verbietet sich die individuelle Rücknahme staatlicher Freiheitsbeschränkungen nach Ansicht des Ethikrates schon deshalb, weil die Möglichkeit einer Weiterverbreitung des Virus durch Geimpfte nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.“ (<https://www.ethikrat.org/mitteilungen/2021/besondere-regeln-fuer-geimpfte/>),

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Rechtsstand bei Impfpflicht zu Masern nach BvR 469/20, 1 BvR 470/20 4
 - 1.1 Sieht sich die Staatsregierung an die Rechtsprechung aus 1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20 gebunden? 4
 - 1.2 Ist es zutreffend, dass es Anspruch aus der in Frage 1.1 abgefragten Rechtsprechung Rdnr. 15 ist, dass der Impfstoff geeignet ist, dass „Impfungen gegen Masern in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen (...) nicht nur das Individuum gegen die Erkrankung schützt, sondern gleichzeitig die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung verhindert“? 4
 - 1.3 Welche Tatsachen sind der Staatsregierung bekannt, dass ein mit Masern Infizierter oder ein ordnungsgemäß gegen Masern Geimpfter das Masernvirus – entgegen der Einlassung aus dem Vorspruch – an Dritte dennoch weitergeben kann (bitte betreffende Studien so identifizieren, dass sie nachprüfbar sind)? 4
2. Aussage Prof. Dr. Herwig Kollarisch 4
 - 2.1 Welche Tatsachen sind der Staatsregierung bekannt, dass ein jedes Impferum der zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage in Bayern zugelassenen Impferen, von dem behauptet wird, Wirkung gegen COVID-21 zu entfalten, in der Lage ist, die Weitergabe des COVID-19-Virus auf eine dritte Person „absolut zu unterbinden“ (bitte betreffende Studien so identifizieren, dass Nachprüfbarkeit besteht)? 4
 - 2.2 Welches Ausmaß an Reduktion bewirkt ein jedes zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage in Bayern zugelassene Impferum, von dem behauptet wird, Wirkung gegen COVID-21 zu entfalten, denn im Falle, dass eine „absolute Unterbindung“ im Sinne von Frage 2.1 nicht gegeben ist (bitte betreffende Studien so identifizieren, dass Nachprüfbarkeit besteht)? 5
 - 2.3 Aufgrund welcher Tatsache meint die Staatsregierung, dass ihr das Wissen von der in Frage 2.1 genannten, öffentlich getätigten Aussage eines der zentralen Regierungsberater Österreichs, der hierbei offenbar nichts anderes tat, als den Sachstand des damaligen Informationskonsenses aller Fachleute zu verkünden, nicht auch der Staatsregierung zurechenbar sein sollte? 5
3. Position des Deutschen Ethikrats zur COVID-19-Impfung 5
 - 3.1 Aus welchen Gründen umgeht der Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit seiner Aussage vom 12.01.2021, „Der deutsche Ethikrat sollte sich damit beschäftigen“, den bayerischen Ethikrat? 5
 - 3.2 Welche Kompetenz hat der bayerische Ministerpräsident Dr. Markus Söder, dem „deutschen Ethikrat“ eine zu beantwortende Frage vorzulegen (bitte Rechtsgrundlagen angeben)? 5
 - 3.3 Welche Bindungswirkung entfaltet die Position „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verbietet sich die individuelle Rücknahme staatlicher Freiheitsbeschränkungen nach Ansicht des Ethikrates schon deshalb, weil die Möglichkeit einer Weiterverbreitung des Virus durch Geimpfte nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann“ des Deutschen Ethikrats für die Staatsregierung (bitte rechtliche und moralische Bindungswirkung getrennt ausführen)? 5
4. Position des Europarats zur COVID-19-Impfung 6
 - 4.1 In welchem Umfang ist die Staatsregierung bzw. fühlt sich die Staatsregierung an Resolutionen des für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf dem Kontinent Europa zuständigen Europarats gebunden? 6
 - 4.2 Welche Bindungswirkung entfaltet die Position „7.3.1 ensure that citizens are informed that the vaccination is NOT mandatory and that no one is politically, socially, or otherwise pressured to get themselves vaccinated, if they do not wish to do so themselves“ des Europarats für die Staatsregierung (bitte rechtliche und moralische Bindungswirkung getrennt ausführen)? 6
 - 4.3 Welche Bindungswirkung entfaltet die Position „7.3.2 ensure that no one is discriminated against for not having been vaccinated, due to possible health risks or not wanting to be vaccinated;“ des Europarats für die Staatsregierung (bitte rechtliche und moralische Bindungswirkung getrennt ausführen)? 6

| | | |
|-----|---|---|
| 5. | Umgang der Staatsregierung mit der Resolution 2361 (2021) des Europarats .. | 6 |
| 5.1 | Unterwirft sich die Staatsregierung den vom Europarat in der Resolution 2361 (2021) Nr. 7.3.1 zum Ausdruck gebrachten Gebot der absoluten Freiwilligkeit von Impfungen, also Impfungen ohne direkten und indirekten Zwang (im Ablehnensfall bitte ausführlich begründen)? | 6 |
| 5.2 | Welche Stellungnahmen hat die Staatsregierung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zur Resolution 2361 (2021) des Europarats abgegeben (bitte lückenlos aufschlüsseln)? | 6 |
| 5.3 | Welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung nach der Resolution 2361 (2021) des Europarats noch für einen Impfbzwang (bitte sowohl für direkten als auch indirekten Impfbzwang aufschlüsseln)? | 6 |
| 6. | Vergleich einer COVID-Impfung mit einer Masern-Impfung | 6 |
| 6.1 | Welche Tatsachen sind der Staatsregierung bekannt, aufgrund derer sie den Anspruch erhebt, bei COVID-19-Impfungen, die gemäß Prof. Dr. Herwig Kollarisch eine Weitergabe des Virus an Dritte noch immer möglich machen, rechtlich so behandeln zu wollen, wie Masern-Impfungen, die eine Weitergabe des Virus an Dritte unmöglich machen (bitte ausführlich begründen)? | 6 |
| 6.2 | Wie rechtfertigt die Staatsregierung vor dem Hintergrund der in den Fragen 1 bis 6.1 abgefragten Tatsachen die Äußerung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, „Sich impfen zu lassen, sollte als Bürgerpflicht angesehen werden (...) Wir haben ja auch eine Impfpflicht für Masern“ (bitte ausführlich begründen)? | 6 |
| 6.3 | Welche Tatsachen sprechen aus Sicht der Staatsregierung dagegen, die in Frage 6.2 abgefragte Gleichsetzung als „manipulativ“ und/oder als „Fake News“ zu bewerten? | 7 |

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 26.03.2021

1. **Rechtsstand bei Impfpflicht zu Masern nach BvR 469/20, 1 BvR 470/20**
 - 1.1 **Sieht sich die Staatsregierung an die Rechtsprechung aus 1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20 gebunden?**

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist für alle staatlichen Behörden maßgeblich.

- 1.2 **Ist es zutreffend, dass es Anspruch aus der in Frage 1.1 abgefragten Rechtsprechung Rdnr. 15 ist, dass der Impfstoff geeignet ist, dass „Impfungen gegen Masern in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen (...) nicht nur das Individuum gegen die Erkrankung schützt, sondern gleichzeitig die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung verhindert“?**

Aus der Entscheidung resultiert kein Anspruch dahin gehend, dass der Impfstoff geeignet ist, nicht nur das Individuum gegen die Erkrankung zu schützen (Individualschutz), sondern auch die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung zu verhindern (Gemeinschaftsschutz). Nach der Gesetzesbegründung können Impfungen gegen Masern die Weiterverbreitung von Masern verhindern, wenn die in der Bevölkerung erreichte Impfquote hoch genug ist.

- 1.3 **Welche Tatsachen sind der Staatsregierung bekannt, dass ein mit Masern Infizierter oder ein ordnungsgemäß gegen Masern Geimpfter das Masernvirus – entgegen der Einlassung aus dem Vorspruch – an Dritte dennoch weitergeben kann (bitte betreffende Studien so identifizieren, dass sie nachprüfbar sind)?**

Wie alle medizinischen Maßnahmen sind auch Impfungen nicht zu 100 Prozent wirksam. Die zweifache Masern-Impfung verhindert bei etwa 98 Prozent bis 99 Prozent der Geimpften den Ausbruch einer Erkrankung und führt bei ihnen in der Regel zu einem lebenslangen Schutz. Die Ursachen für ein Impfversagen sind vielfältig. Es wird hier unterschieden zwischen dem primären und dem sekundären Impfversagen. Ein primäres Impfversagen tritt auf, wenn nach der Impfung keine Immunität entwickelt wurde. Das kann z. B. bei Immundefizienz der Fall sein oder durch Wechselwirkungen mit mütterlichen Antikörpern bei Säuglingen verursacht werden. Auch Fehler bei der Lagerung oder bei der Anwendung des Impfstoffes kommen als Gründe für ein primäres Impfversagen infrage. Ein sekundäres Impfversagen liegt vor, wenn eine Immunität nach der Impfung im Laufe der Zeit nachlässt („waning immunity“). Dieses Phänomen wird nur selten beobachtet. Ein Absinken der IgG-Titer bei Geimpften über die Zeit bedeutet dagegen i. d. R. kein Nachlassen der Immunität. Bei Verdacht auf eine akute Masern-Erkrankung nach zweimaliger Impfung spricht labordiagnostisch das Fehlen von IgM-Antikörpern bei gleichzeitig hohem IgG-Titer für ein sekundäres Impfversagen. Typischerweise weisen die IgG-Antikörper eine hohe Avidität (Bindungsfähigkeit) auf. Personen, die trotz Impfung erkranken, haben meist einen leichteren oder untypischen Krankheitsverlauf der Masern im Vergleich zu Ungeimpften und übertragen nur sehr selten die Masernviren auf Kontaktpersonen.

2. **Aussage Prof. Dr. Herwig Kollarisch**
 - 2.1 **Welche Tatsachen sind der Staatsregierung bekannt, dass ein jedes Impferum der zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage in Bayern zugelassenen Impferen, von dem behauptet wird, Wirkung gegen COVID-21 zu entfalten, in der Lage ist, die Weitergabe des COVID-19-Virus auf eine dritte Person „absolut zu unterbinden“ (bitte betreffende Studien so identifizieren, dass Nachprüfbarkeit besteht)?**

2.2 Welches Ausmaß an Reduktion bewirkt ein jedes zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage in Bayern zugelassene Impferum, von dem behauptet wird, Wirkung gegen COVID-21 zu entfalten, denn im Falle, dass eine „absolute Unterbindung“ im Sinne von Frage 2.1 nicht gegeben ist (bitte betreffende Studien so identifizieren, dass Nachprüfbarkeit besteht)?

Die Impfstoffe, die in der EU und somit in Deutschland am 21.12.2020 (BioNTech/Pfizer) bzw. am 06.01.2021 (Moderna) bzw. am 29.01.2021 (AstraZeneca) zugelassen wurden, waren in der klinischen Erprobung gut wirksam. Die Studiendaten zeigten, dass die Wahrscheinlichkeit, an COVID-19 zu erkranken, bei den gegen COVID-19-geimpften Teilnehmenden um 95 Prozent (BioNTech/Pfizer, Moderna) bzw. 70 Prozent (AstraZeneca) geringer war als bei den Placebo-/Kontrollimpfstoff-geimpften Teilnehmenden. Das bedeutet, dass eine gegen COVID-19 geimpfte Person nach einem Kontakt mit SARS-CoV-2 mit signifikant größerer Wahrscheinlichkeit nicht erkranken wird. Über welchen Zeitraum eine geimpfte Person vor einer COVID-19-Erkrankung geschützt ist, d. h. wie lange der Impfschutz besteht, kann derzeit noch nicht abschließend bewertet werden. Zudem ist noch nicht geklärt, in welchem Maße die Transmission (Erregerübertragung) durch geimpfte Personen verringert oder verhindert wird. Trotzdem bietet die Impfung einen guten individuellen Schutz vor der Erkrankung.

2.3 Aufgrund welcher Tatsache meint die Staatsregierung, dass ihr das Wissen von der in Frage 2.1 genannten, öffentlich getätigten Aussage eines der zentralen Regierungsberater Österreichs, der hierbei offenbar nichts anderes tat, als den Sachstand des damaligen Informationskonsenses aller Fachleute zu verkünden, nicht auch der Staatsregierung zurechenbar sein sollte?

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse, welche der Staatsregierung vorliegen und in der Bewältigung der Corona-Pandemie Anwendung finden, basieren auf den Erkenntnissen nationaler Akteure, wie des Robert Koch-Instituts (RKI), welches kontinuierlich die aktuelle COVID-19-Lage erfasst, alle Informationen bewertet und das Risiko für die Bevölkerung in Deutschland einschätzt. Darüber hinaus stellt das RKI umfassende Empfehlungen für die Fachöffentlichkeit zur Verfügung und gibt einen Überblick über eigene Forschungsvorhaben.

3. Position des Deutschen Ethikrats zur COVID-19-Impfung

- 3.1 Aus welchen Gründen umgeht der Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit seiner Aussage vom 12.01.2021, „Der deutsche Ethikrat sollte sich damit beschäftigen“, den bayerischen Ethikrat?**
- 3.2 Welche Kompetenz hat der bayerische Ministerpräsident Dr. Markus Söder, dem „deutschen Ethikrat“ eine zu beantwortende Frage vorzulegen (bitte Rechtsgrundlagen angeben)?**
- 3.3 Welche Bindungswirkung entfaltet die Position „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verbietet sich die individuelle Rücknahme staatlicher Freiheitsbeschränkungen nach Ansicht des Ethikrates schon deshalb, weil die Möglichkeit einer Weiterverbreitung des Virus durch Geimpfte nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann“ des Deutschen Ethikrats für die Staatsregierung (bitte rechtliche und moralische Bindungswirkung getrennt ausführen)?**

Nach § 2 Abs. 1 Ethikratgesetz (EthRG) verfolgt der Deutsche Ethikrat die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen sowie die voraussichtlichen Folgen für Individuum und Gesellschaft, die sich im Zusammenhang mit der Forschung und den Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und ihrer Anwendung auf den Menschen ergeben. Selbstverständlich kann eine Landesregierung Vorschläge und Anregungen für eine Befassung des Deutschen Ethikrats mit einem bestimmten Thema äußern. Da es sich bei einer eventuellen Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen um eine bundesweite Frage handelt, ist auch der Deutsche Ethikrat die richtige Stelle, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

Bei dem Deutschen Ethikrat handelt es sich um einen unabhängigen Sachverständigenrat, der mit seinen Stellungnahmen den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung unterstützt, aber auch die Öffentlichkeit informieren und die öffentliche Diskus-

sion fördern soll. Eine förmliche Bindung an die Stellungnahmen und Empfehlungen in Form einer Handlungsdirektive ergibt sich hieraus für den Deutschen Bundestag oder die Bundesregierung, wie im Übrigen auch für die Staatsregierung, nicht.

4. Position des Europarats zur COVID-19-Impfung

- 4.1 In welchem Umfang ist die Staatsregierung bzw. fühlt sich die Staatsregierung an Resolutionen des für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf dem Kontinent Europa zuständigen Europarats gebunden?**
- 4.2 Welche Bindungswirkung entfaltet die Position „7.3.1 ensure that citizens are informed that the vaccination is NOT mandatory and that no one is politically, socially, or otherwise pressured to get themselves vaccinated, if they do not wish to do so themselves“ des Europarats für die Staatsregierung (bitte rechtliche und moralische Bindungswirkung getrennt ausführen)?**
- 4.3 Welche Bindungswirkung entfaltet die Position „7.3.2 ensure that no one is discriminated against for not having been vaccinated, due to possible health risks or not wanting to be vaccinated;“ des Europarats für die Staatsregierung (bitte rechtliche und moralische Bindungswirkung getrennt ausführen)?**

Resolutionen gehören zum Rechtsinstrumentarium der Parlamentarischen Versammlung (PV), dem beratenden Organ des Europarats. Die Geschäftsordnung der PV spricht in diesem Zusammenhang auch von „Entschlieungen“. Als internationale Organisation richten sich die Rechtsbeziehungen des Europarats bzw. seiner Organe gegenüber den Mitgliedstaaten nach Völkerrecht. Dies bedeutet, dass der Europarat weder die Möglichkeit hat, Beschlüsse zu fassen, welche die Mitgliedstaaten unmittelbar verpflichten, noch Entscheidungen zu treffen, die unmittelbar im innerstaatlichen Bereich der Mitgliedstaaten wirksam sind.

Die PV erörtert Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen und übermittelt ihre Beschlüsse dem Ministerkomitee in Form von Empfehlungen (Art. 22 Europarat-Satzung). Eine Rechtsverbindlichkeit ihrer Resolutionen oder eine Befolgungspflicht seitens der Mitgliedstaaten ergibt sich daraus gerade nicht.

5. Umgang der Staatsregierung mit der Resolution 2361 (2021) des Europarats

- 5.1 Unterwirft sich die Staatsregierung den vom Europarat in der Resolution 2361 (2021) Nr. 7.3.1 zum Ausdruck gebrachten Gebot der absoluten Freiwilligkeit von Impfungen, also Impfungen ohne direkten und indirekten Zwang (im Ablehnensfall bitte ausführlich begründen)?**
- 5.2 Welche Stellungnahmen hat die Staatsregierung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zur Resolution 2361 (2021) des Europarats abgegeben (bitte lückenlos aufschlüsseln)?**
- 5.3 Welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung nach der Resolution 2361 (2021) des Europarats noch für eine Impfpflicht (bitte sowohl für direkten als auch indirekten Impfpflicht aufschlüsseln)?**

Eine Impfpflicht gibt es in Deutschland grundsätzlich nicht – auch keine Impfpflicht hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung. Davon ausgenommen ist nur die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlene Masern-Impfung, die seit dem 01.03.2020 bei allen Kindern ab dem ersten Geburtstag beim Eintritt in den Kindergarten oder die Schule vorgewiesen werden muss. Mit Blick auf eine allgemeine Gleichbehandlung bietet die persönliche Schutzimpfung für sich noch keinen Anlass, bereits geimpfte Menschen dahin gehend zu privilegieren oder nicht geimpfte Menschen zu benachteiligen.

6. Vergleich einer COVID-Impfung mit einer Masern-Impfung

- 6.1 Welche Tatsachen sind der Staatsregierung bekannt, aufgrund derer sie den Anspruch erhebt, bei COVID-19-Impfungen, die gemäß Prof. Dr. Herwig Kollarisch eine Weitergabe des Virus an Dritte noch immer möglich machen, rechtlich so behandeln zu wollen, wie Masern-Impfungen, die eine Weitergabe des Virus an Dritte unmöglich machen (bitte ausführlich begründen)?**
- 6.2 Wie rechtfertigt die Staatsregierung vor dem Hintergrund der in den Fragen 1 bis 6.1 abgefragten Tatsachen die Äuerung des Ministerpräsidenten**

Dr. Markus Söder, „Sich impfen zu lassen, sollte als Bürgerpflicht angesehen werden (...) Wir haben ja auch eine Impfpflicht für Masern“ (bitte ausführlich begründen)?

6.3 Welche Tatsachen sprechen aus Sicht der Staatsregierung dagegen, die in Frage 6.2 abgefragte Gleichsetzung als „manipulativ“ und/oder als „Fake News“ zu bewerten?

Eine „Gleichbehandlung“ der Schutzimpfung gegen das Coronavirus mit der Masern-Schutzimpfung liegt nicht vor. Die Schutzimpfung gegen das Coronavirus ist freiwillig, während das Masernschutzgesetz für bestimmte Personen die Pflicht zum Nachweis einer Masern-Schutzimpfung anordnet. Unabhängig davon wird die Schutzimpfung gegen das Coronavirus entsprechend den Empfehlungen der STIKO auch seitens der Staatsregierung dringend empfohlen, da eine Impfung gegen das Coronavirus zum individuellen Schutz als auch zur Eindämmung der Pandemie beiträgt.

COVID-19 ist eine Erkrankung, die durch die Infektion mit SARS-CoV-2 auftreten kann. Der Krankheitsverlauf variiert hinsichtlich Symptomatik und Schwere: Es können asymptomatische, symptomarme oder schwere Infektionen mit Pneumonie und weiteren Organbeteiligungen auftreten, die zum Lungen- und Multiorganversagen bis zum Tod führen können. Obwohl derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, in welchem Maße die Transmission (Erregerübertragung) durch geimpfte Personen verringert oder verhindert wird, bietet die Impfung einen guten individuellen Schutz vor der Erkrankung. Durch eine Impfung kann das Infektions- und Erkrankungsrisiko sehr stark reduziert werden. Durch die Impfung wird eine relevante Bevölkerungsimmunität ausgebildet und das Risiko schwerer COVID-19-Erkrankungen sehr stark reduziert.

Die Schutzimpfungen gegen das Coronavirus können somit einen entscheidenden Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. An die Leistung dieses Beitrags des Einzelnen wird seitens der Staatsregierung mit der Aufforderung, sich wenn möglich impfen zu lassen, appelliert.